

16.07.2018

## Änderungsantrag

**der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP**

zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften (Drucksache 17/2994)

Die Fraktionen von CDU und FDP beantragen, den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften (Drs. 17/2994) wie folgt zu ändern:

1. In Artikel 1 wird der bisherigen Nummer 1 folgende Nummer 1 vorangestellt:
  - „1. § 4 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 2 Satz 2 werden das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt und nach dem Wort „Stichtagen“ die Wörter „ab dem 31. Dezember 2017“ eingefügt.
    - b) In Absatz 3 Satz 2 werden das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt und nach dem Wort „Stichtagen“ die Wörter „ab dem 31. Dezember 2017“ eingefügt.“
2. Die bisherigen Nummern 1 bis 7 werden zu Nummern 2 bis 8.

### **Begründung:**

Bei der Bestimmung einer kreisangehörigen Gemeinde zur Mittleren kreisangehörigen Stadt von Amts wegen ist derzeit die Überschreitung der Einwohnerzahl von 25.000 an drei aufeinanderfolgenden Stichtagen gemäß § 4 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) maßgeblich.

Bei der Heraufstufung von Amts wegen, die mit der Übernahme zusätzlicher Aufgaben und daher mit erheblichem Aufwand für die betroffene Gemeinde verbunden ist, muss die zugrundeliegende Datenbasis einen möglichst sicheren Anhaltspunkt dafür bieten, dass die Kommune die maßgebliche Einwohnerzahl dauerhaft halten kann. Drei Stichtage decken jedoch nur einen Zeitraum von eineinhalb Jahren ab. Dies erscheint angesichts des

Datum des Originals: 16.07.2018/Ausgegeben: 16.07.2018

organisatorischen und finanziellen Aufwands für die zusätzlichen Aufgaben zu kurz, um den Status auf einer verlässlicheren Basis zu verleihen und damit auch leistungsfähige Gemeindegrößen in NRW zu erhalten. Deshalb ist eine maßvolle Erhöhung der zu erfüllenden Stichtage erforderlich.

Hierzu bietet es sich an, dieselbe Anzahl von Stichtagen festzulegen, wie sie auch für eine Streichung von Amts wegen aus der Rechtsverordnung gilt. Hier ist die Einwohnerzahl (Einwohnerschwelle: 15.000) an fünf Stichtagen maßgeblich (§ 4 Abs. 5 Satz 2 GO NRW). Bei beiden Entscheidungen handelt es sich um eine Statusänderung mit erheblichen Auswirkungen für Umfang und Qualität der gemeindlichen Aufgabenwahrnehmung, die auf einer soliden und stabilen Datenlage beruhen sollte. Dies ist bei Berücksichtigung der fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungszahlen an fünf Stichtagen und damit bei einem Zeitraum von zweieinhalb Jahren eher gegeben als bei einem vergleichsweise kurzen Zeitraum von nur eineinhalb Jahren.

Die zuvor aufgeführten Gründe gelten in gleicher Weise für die Bestimmung einer Gemeinde zur Großen kreisangehörigen Stadt von Amts wegen, so dass auch hier die maßgebliche Anzahl der Stichtage auf fünf heraufzusetzen ist.

Die von IT.NRW regelmäßig veröffentlichten Bevölkerungsstatistiken waren ab dem Berichtsjahr 2016 von zwei grundlegenden Neuerungen betroffen. Zum einen wurden alle laufenden Bevölkerungsstatistiken auf ein neues technisches Aufbereitungsverfahren umgestellt. Zum anderen änderte sich zeitgleich für die in die Bevölkerungsfortschreibung einfließende Wanderungsstatistik der Standard der Datenlieferung von den Meldebehörden an die Statistikämter. In beiden Bereichen gab es Verzögerungen bei der Softwareerstellung, die zu einer erheblichen Verzögerung bei der Veröffentlichung der Ergebnisse der Bevölkerungsstatistiken führten. So wurden die Ergebnisse der letzten beiden Stichtage zum 31.12.2016 und zum 30.06.2017 relativ kurz hintereinander im 1. Quartal 2018 veröffentlicht. Das hat zur Folge, dass sich der Zeitraum zwischen dem Vorliegen der maßgeblichen Einwohnerzahlen und der hierauf basierenden Entscheidung für das ggf. von Amts wegen zu erfolgende Heraufstufen einer Gemeinde in nicht gewolltem Maße verkürzt. Damit ist gleichzeitig verbunden, dass sich für eine ggf. betroffene Kommune die Vorbereitungszeit auf einen Statuswechsel verkürzt. Da die Verzögerungen sukzessive abgebaut werden und in naher Zukunft mit einer regulären Veröffentlichung der Bevölkerungszahlen zu rechnen ist, erscheint es geboten, einen zeitlichen Schnitt vorzunehmen und Stichtage erst ab dem 31.12.2017 einzubeziehen.

Bei der Nummer 2 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Bodo Löttgen  
Matthias Kerkhoff  
Daniel Sieveke  
Bernhard Hoppe-Biermeyer

Christof Rasche  
Henning Höne  
und Fraktion

und Fraktion